**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 43 (1931)

**Artikel:** Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanzischen

Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau

Autor: Schib, Karl

**Kapitel:** V: Ergebnisse

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-46884

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stuhl zur Verantwortung nach Baden geladen; als er nicht erschien, wurde ihm schriftlich "das hohe Mikfallen" bezeugt, weil er den Gemeinden Schriften vorenthalten habe; für zukünftige Rechtsverletzungen wird er mit Strafe bedroht. Die hohe Obrigkeit behandelt den bischöflichen Dogt als wäre er ihr Untergebener. Macht man sich dazu noch klar, daß die bischöflichen Rechte nicht nur von oben, son= dern auch von unten durch die eigenen Städte fortwährend beschnit= ten worden sind,31 so vervollständigt sich das Bild, das uns die bischöfliche Gerichtsherrschaft am Ende des 18. Jahrhunderts bietet; es war ein ausgehöhltes, überlebtes Gebilde; in ihren Streitschriften nannten die regierenden Orte die bischöflichen Umter spöttisch Pri= vatämter, um zu zeigen, daß ihnen jeder staatliche Charakter abge= sprochen werden muffe. 211s mit dem Untergang der alten Eidge= nossenschaft im Jahre 1798 auch der weltlichen Herrschaft des Bi= schofs von Constanz das Ende bereitet wurde, war sie längst ein Unachronismus geworden.

## V. Ergebnisse.

In der Diskussion über die bischöflichen Ümter der Grafschaft Baden herrschte bis jetzt Unklarheit darüber, wer vor 1415 Inhaber des Hochgerichtes und der Candeshoheit gewesen war. Die einen glaubten behaupten zu dürfen, der Bischof von Konstanz habe seine niedere Gerichtsherrschaft zu einer wirklichen Candeshoheit ausgebaut; andere lehnten das ab mit dem Hinweis, daß das Hochgericht in den Händen der Habsburger war.

Nachdem wir das gesamte Quellenmaterial durchgangen haben, können wir seststellen, daß die Candeshoheit gar niemandem zugessprochen werden kann, weil sie überhaupt noch nicht ausgebildet war. Don einer Einheit der Staatsgewalt vor 1415 kann nicht die Rede sein. König, Graf und Niederrichter teilen sich in die staatlichen Rechte. Allerdings haben wir den Niederrichter mit einer so großen Jahl wichtigster staatlicher Rechte ausgestattet gefunden, daß es schien, als sollte ihm der Aufstieg zur Candeshoheit gelingen. Im Dergleich zur niederrichterlichen hat die gräfliche Gewalt ein schattenhaftes, kaum seststellbares Wesen.

<sup>31</sup> Kaiserstuhl und Klingnau hatten die Schwächen des bischöflichen Staates stets ausgenützt und waren in den Besitz bedeutender Freiheiten gekommen.

Was das Hochgericht betrifft, konnten wir vor allem feststellen, daß es keine Einheit war; ein wichtiger Teil, die Sühnehochgerichtsbarkeit, fanden wir in den Händen des Bischofs. Selbst in das Blutgericht teilen sich Bischof und Graf; jener besorgt die Verhaftung und die Prozeßführung; nur das Recht der Urteilssprechung und Vollziehung ist unbestritten in gräflichen Händen.

Diesen Aufstieg des Niederrichters haben die Eidgenossen nach 1415 nicht nur aufgehalten, sondern sie haben in jahrhundertelanger Auseinandersetzung ihrem unvergleichlich schwächeren Gegner ein Recht nach dem andern abgenommen und so eine wirkliche Landeszhoheit ausgebildet. Die ganze Auseinandersetzung war eine Machtsfrage. Tur juristischen Begründung der eidgenössischen Ansprüche diente die Lehre von der Jugehörigkeit aller Hoheitsrechte zur hohen Gerichtsbarkeit. Das Werk der regierenden Orte war die Sammlung der zersplitterten staatlichen Rechte in ihren Händen. Auf kleinem Raume haben wir diese Aktion verfolgen können, die nichts anderes bedeutet, als eine Übergangsstuse vom mittelalterlichen zum moderznen Staat.